

Drucksachen-Nr. **XI/888**

Bad Schwalbach, den 31.07.2023

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Claudia Christoph

Flüchtlingsdienst, Migration

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	14.08.2023		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	08.09.2023		nein
Kreistag	12.09.2023		nein

Titel

Stellungnahme der Verwaltung zur Großen Anfrage Nr. 05/23 der AfD-Fraktion

I. Sachverhalt:

Zu der Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

- Wie erklären sich die Vertragslaufzeiten der Anmietung der zu Flüchtlingsunterkünften einzurichtenden Liegenschaften von bis zu 10 Jahren - insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass*
 - angesichts der Unabsehbarkeit des derzeitigen Fluchtgeschehens nicht ausgemacht werden kann, ob die betreffenden Flüchtlingseinrichtungen tatsächlich bis zum Ablauf der Vertragslaufzeiten benötigt werden,*
 - ein Kündigungsrecht für den Fall der wegen eines Ausbleibens von Flüchtlingszuweisungen entfallenden Erforderlichkeit der betreffenden Flüchtlingsunterkünfte nicht vereinbart worden scheint, und*
 - die betreffenden Flüchtlingsunterkünfte sodann vonseiten des Rheingau-Taunus-Kreises finanziert werden müssten, obwohl darin keine Unterbringung mehr erfolgt?*

Die Laufzeiten der Mietverträge sind Gegenstand der Vertragsverhandlungen und orientieren sich an den Gegebenheiten des freien Marktes bzw. zum Teil auch an baurechtlichen Vorgaben. Die allermeisten der seit Beginn des russischen Angriffskrieges in Februar 2022 hinzugekommenen Unterkünfte haben eine Laufzeit von fünf bis sieben Jahren. Rein rechtlich gesehen wäre die Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts bei Ausbleiben von Flüchtlingszuweisungen möglich, würde aber unweigerlich zu viel höheren Mietkosten führen, da der Vermieter dann keine Planungssicherheit bezüglich der Laufzeit und der Mieteinnahmen mehr hätte. Da in der Regel Umbaumaßnahmen und damit auch Investitionen erforderlich sind, ist eine längerfristige Planungssicherheit für die potentiellen Vermieter in der Regel ein Erfordernis, um überhaupt ein Mietverhältnis einzugehen.

Des Weiteren sind sich die allermeisten Experten darüber einig, dass das Fluchtgeschehen auch weiterhin auf einem hohen Niveau verbleiben wird und dem entsprechend die Zuweisungszahlen in absehbarer Zeit nicht auf 0 sinken werden. Auch die intern vom BMI übermittelten Zahlen lassen nicht auf einen Rückgang des Migrationsgeschehens schließen. Es ist also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die vom Rheingau-

Taunus-Kreis angemieteten Unterkünfte auch während der gesamten Mietdauer zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden können und müssen.

2. *Sind die Vertragslaufzeiten von bis zu 10 Jahren auf Betreiben der jeweiligen Vermieter oder auf Betreiben des Landrates/der Kreisverwaltung in den Vertrag mit aufgenommen worden?*

Die Vertragslaufzeiten ergeben sich aus den Verhandlungen zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Vermieter.

3. *Für welche der im Rheingau-Taunus-Kreis bereits in Betrieb genommenen und aktuell geplanten Flüchtlingseinrichtungen liegen die für den Betrieb jener Flüchtlingsunterkünfte erforderlichen Genehmigungen vor oder nicht vor (bitte tabellarisch nach einzelnen Liegenschaften und dem jeweiligen Vorliegen und Nichtvorliegen der einzelnen Genehmigungen gesondert aufschlüsseln)?*

Für zwei der derzeit genutzten Unterkünfte wurden die entsprechenden Anträge beim Bauamt gestellt und befinden sich in Prüfung. Für alle anderen Unterkünfte liegt eine entsprechende Genehmigung vor, sofern eine solche erforderlich ist. Für die derzeit in Planung bzw. im Bau/Umbau befindlichen Unterkünfte liegt ein Bauantrag vor und ist derzeit in Prüfung. Eine tabellarische Auflistung aller Unterkünfte kann aus Datenschutzgründen nicht vorgelegt werden.

4. *Für welche der im Rheingau-Taunus-Kreis bereits in Betrieb genommenen und aktuell geplanten Flüchtlingseinrichtungen liegen die für den Betrieb jener Flüchtlingsunterkünfte erforderlichen Brandschutzkonzepte vor oder nicht vor (bitte tabellarisch nach einzelnen Liegenschaft und dem jeweiligen Vorliegen und Nichtvorliegen der erforderlichen Brandschutzkonzepte gesondert aufschlüsseln)?*

Für zwei der derzeit genutzten Unterkünfte befindet sich der Bauantrag mit Brandschutzkonzept in Prüfung. Für alle anderen derzeit genutzten Unterkünfte, für die ein Brandschutzkonzept notwendig ist, liegt auch ein genehmigtes Brandschutzkonzept vor. Für die derzeit in Planung bzw. im Bau/Umbau befindlichen Unterkünfte liegt ein Bauantrag mit Brandschutzkonzept vor und ist derzeit in Prüfung. Eine tabellarische Auflistung aller Unterkünfte kann aus Datenschutzgründen nicht vorgelegt werden.

5. *Welche der im Rheingau-Taunus-Kreis als Flüchtlingsunterkünfte angemieteten Liegenschaften dürften mangels Vorliegens der unter dem Punkt 3 und 4 erfragten Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Konzepte aufgrund der objektiven Rechtslage derzeit nicht als Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden?*

Alle Häuser, in denen der Rheingau-Taunus-Kreis derzeit geflüchtete Personen untergebracht hat, dürfen für die Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden.

6. *Wie erklärt es sich, dass in einigen Flüchtlingsunterkünften die Anzahl der darin ansässigen Personen vonseiten des Vermieters und nicht auch vonseiten der Landkreisverwaltung kontrolliert und nachgewiesen werden soll?*

Die Belegung der Unterkünfte sowie auch etwaige Umzüge werden durch die Mitarbeiter des Fachdienstes Migration im EDV-Programm der Hausverwaltung erfasst und kontrolliert.

7. *Wer ist der Eigentümer des Grundstückes unter der Adresse Industriestraße 13 in Geisenheim, auf welchem beginnend ab dem 01.06.23 eine Containersiedlung als Flüchtlingsunterkunft in Betrieb genommen werden soll?*

Aus Datenschutzgründen können wir hierüber keine Auskunft geben.

8. *Ist der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Eigentümer des unter Punkt genannten Grundstückes als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des zwischen dem Rheingau-*

Taunus-Kreis und dem Vermieter über die Einrichtung der Flüchtlingsunterkunft geschlossenen Mietvertrages zustande gekommen?

Aus Datenschutzgründen können wir hierüber keine Auskunft geben.

9. *Beabsichtigt der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises im Anbetracht der auch für den Rheingau-Taunus-Kreis drohenden Erschöpfung der Unterbringungskapazitäten der Normenkontrollklage, welche vonseiten des Main-Kinzig-Kreis kürzlich gegen die gesetzlich normierte Regelung der Flüchtlingszuweisung eingelegt worden ist, beizutreten oder eigens eine entsprechende Normenkontrollklage zu erheben, und - falls nicht - aus welchen Gründen nicht?*

Der Landrat erwägt aktuell keine Klage, beobachtet aber die Lage für den Rheingau-Taunus-Kreis kritisch.

II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

III. Personelle Auswirkungen:

IV. Finanzierungsübersicht

(Sandro Zehner)
Landrat